

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Vaz/Oberbaz

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

¹Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

²Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Art. 2

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde besorgt alle ihr nach übergeordnetem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

²Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung.

³Die Gemeinde fördert die Verwertung von organischen Abfällen, in dem sie eine Kompostierungsanlage betreibt oder betreiben lässt. Für Hotels und Restaurants wird ein Sammeldienst für Speiseabfälle angeboten.

⁴Die Gemeinde kann bei der Abfallbewirtschaftung mit andern Gemeinden zusammenarbeiten, einzelne Aufgaben an andere Gemeinden abtreten oder von andern Gemeinden übernehmen.

⁵Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

⁶Die Gemeinde regelt die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung.

Art. 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Art. 4

Abfallarten

¹Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

²Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle, die aus Haushalten stammen oder
- b) Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

³Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

⁴Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen mit S bzw. ak bezeichneten Abfallarten.

Art. 5

Pflichten der
Bevölkerung
und
der Betriebe

¹Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

²Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 6

Verbote

¹Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren im Garten oder auf durch die Gemeinde bezeichneten Arealen.

²Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

2. Sammelstellen

Art. 7

Ausgestaltung

¹Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind.

²Abfallsammelstellen haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 8

Unterhalt
und Erneuerung

¹Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

²Private und öffentliche Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Art. 9

Annahme
der Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleibt die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Art. 10

Rechte an
den Abfällen

¹Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde zu.

²Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 11

Benützungspflicht

¹Das Deponieren von Abfällen ist nur in den öffentlichen Sammelstellen oder in den von der Bauverwaltung bewilligten privaten Sammelstellen zulässig. Die Bauverwaltung kann weitere Standorte bezeichnen, an denen zeitlich beschränkt Abfall deponiert werden darf.

²Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

³Die Bauverwaltung kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 12

Abfuhrplan

¹Die Bauverwaltung erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle.

²Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.

³Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut, Karton und andere) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Der Gemeindevorstand kann Sammelstellen im Freien einschränken oder verbieten.

Art. 13

Separat gesammelte Abfälle

¹Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.

²Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst im Garten zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Biogasanlage) zuzuführen.

³Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

⁴Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁵Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 14

Gemischte Siedlungsabfälle
a) Kehricht

¹Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) auf den Sammelstellen bereitzustellen oder in einen Sammelbehälter (z.B. Molok, Container) zu legen.

²Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter benützen dürfen.

³Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benützerinnen und Benützer.

Art. 15

b) Sperrgut

¹Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.

²Der Gemeindevorstand legt in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz fest, welche Materialien in welchen Grössen abgegeben werden können.

Art. 16

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

Art. 17

Sonderabfälle
und andere kontrollpflichtige
Abfälle

¹Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende Sonderabfälle sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen von der Bauverwaltung bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

4. Abfallanlagen

Art. 18

Anlagen der
Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

III. Finanzierung

1. Aufwand der Gemeinde

1.1 Allgemeines

Art. 19

Gebührenarten ¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.).

²Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührentarif, welcher Bestandteil der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ist.

³Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

⁴Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung. *

Art. 20

Bemessung, Veranlagung und Bezug ¹Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

²Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in diesem Gesetz definierten Gebührenrahmens festgelegt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 21

Gebühren-
pflicht

¹Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer solidarisch Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

²Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

³Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamteigentum an eine zu bezeichnende Person, bei Miteigentum an die Miteigentümer/innen und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

1.2 Abfallgebühren

Art. 22

Höhe der
Grundgebühr

¹Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Von der Grundgebühr ausgenommen sind Betriebe, die nicht verpflichtet sind, ihre Abfälle durch die Gemeinde abführen zu lassen und selbst für eine fachgerechte Entsorgung der Abfälle sorgen.

²Die Grundgebühren werden in Form von Pauschalen pro Wohnung nach Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) und bei Betrieben nach Anzahl Mitarbeiter festgelegt. Der Maximalansatz beträgt pro Jahr für eine Wohnung Fr. 200.- und für einen Betrieb Fr. 2'500.00.

³Bei Betrieben, in denen die Abfallmenge sehr stark vom durchschnittlichen Abfallanfall abweicht, kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch, einen reduzierten Ansatz anwenden.

Art. 23

Fälligkeit und
Bezug Grundge-
bühr

¹Die Grundgebühren werden jeweils einmal pro Jahr fällig, wobei der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festlegt. Erfolgt bei Wohnungen während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Wird ein Betrieb während des Jahres gegründet oder aufgelöst, wird eine pro rata geschuldete Gebühr in Rechnung gestellt.

² *

Art. 24

Grundsätze für
Mengengebühr

¹Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle. Sie werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben.

²Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar anzubringen. Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert, sofern der Abfallverursacher eruiert werden kann.

³Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen. Der Maximalansatz pro 35-Liter-Sack beträgt Fr. 3.00 bzw. Fr. 60.00 pro 800-Liter-Container.

Art. 25

Fälligkeit und
Bezug Mengen-
gebühr

¹Die Mengengebühren werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebindemarken und der Plomben bezahlt.

²Bei grossen Mengen können Gebühren in Rechnung gestellt werden. *

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 26

Zusatzgebühr für
grössere Men-
gen von Abfällen
aus Betrieben

¹Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

²Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

³Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

1.3 Gebühren für besondere Dienstleistungen**Art. 27**

Gebühren für
besondere
Dienstleistungen

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

² *

1.4 Rechtsmittel**Art. 28**

Einsprache

¹Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

²Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr fest.

2. Private Anlagen

Art. 29

Private Anlagen ¹Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

²Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Vollzug ¹Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung übergeordneter Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

²Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

³Er kann Aufgaben der Bauverwaltung übertragen.

Art. 31

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

²Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Busse gemäss Abs. 1 aufgrund des ermittelten Sachverhalts und der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen fest. Der Betroffene ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

³Der Gemeindevorstand kann für die Ahndung von kleinen Verstössen (z.B. Haushaltabfall ohne Verwendung von Gebührensäcken in Sammelstellen deponieren) an die Verwaltung delegieren. Die Höhe der Busse darf dabei Fr. 100.- nicht übersteigen.

Art. 32

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2019 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das „Abfallbewirtschaftungsgesetz“ vom 13. Aug. 2000 und das „Gebührenreglement für die Deckung der Kosten aus der Abfallbewirtschaftung“ vom 28. Juni 2001 / 19. Januar 2017, als aufgehoben.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.11.2018	01.01.2019	Totalrevision	Erstfassung
27.09.2020	01.11.2020	Art. 23 Abs. 2	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 25 Abs. 2 Satz 2 und 3	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 27 Abs. 2	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 19 Abs. 4	neu

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	25.11.2018	01.01.2019	Erstfassung
Art. 23 Abs. 2	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 25 Abs. 2 Satz 2 und 3	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 27 Abs. 2	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 19 Abs. 4	27.09.2020	01.11.2020	neu